



HVBG

HVBG-Info 29/1992 vom 30.11.1992, S. 2573 - 2584, DOK 311.15:516.71/017

**Zur Frage der unfallversicherungsrechtlichen Zuordnung von Bauarbeiten für Wohnzwecke (§§ 657 Abs. 1 Nr. 8, 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO) - Urteil des Hessischen LSG vom 16.10.1991 - L 3/U 320/88 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 05.08.1992 - 2 BU 20/92**

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 16.10.1991  
- L 3 U 320/88 - mit Folgeentscheidung in Form des  
BSG-Beschlusses vom 5.8.1992 - 2 BU 20/92

In seiner Sitzung am 16.10.1991 - L 3 U 320/88 - hatte das Hessische LSG darüber zu entscheiden, ob der Umbau einer für landwirtschaftliche Betriebszwecke nicht mehr benötigten Scheune zu einem Wohnhaus unfallversicherungsrechtlich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Bau-Berufsgenossenschaft oder aber dem zuständigen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuzuordnen war. In Anbetracht der Tatsache, daß sich der Unfall, bei dem der Schwiegersohn des landwirtschaftlichen Unternehmers zu Schaden kam, bei Säuberungs- und Aufräumarbeiten in der Scheune als Vorbereitungsmaßnahme für den Umbau und somit bei Eigenbauarbeiten ereignete, hat das Gericht nur einen losen und mittelbaren Bezug zum landwirtschaftlichen Unternehmen gesehen und den Zusammenhang mit dem beabsichtigten geförderten Wohnungsbau in den Vordergrund gestellt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluß des BSG vom 5.8.1992 - 2 BU 20/92 als unzulässig verworfen.